

DIENSTBLATT

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2002	ausgegeben zu Saarbrücken, 12. Oktober 2002	Nr. 32
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

...

Studienordnung für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre. Vom 4. Juli 2002 378

Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre. Vom 4. Juli 2002 385

Studienordnung für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre

Vom 4. Juli 2002

Die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 66 i.V.m. § 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) in der Fassung des Gesetzes Nr. 1433 zur Reform der saarländischen Hochschulgesetze und zur Änderung anderer hochschulrechtlicher Vorschriften (2. Hochschulrechtsänderungsgesetz) vom 23. Juni 1999 (Amtsbl. S. 982), zuletzt geändert durch das Saarländische Hochschulgebührengesetz vom 20. März 2002 (Amtsbl. S. 662) folgende Studienordnung für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre erlassen, die nach Zustimmung durch den Senat der Universität des Saarlandes hiermit verkündet wird:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	§ 1
§ 1 Studienziel und Gliederung des Studiums	
II. Erster Studienabschnitt	§§ 2 – 3
§ 2 Studienfächer	
§ 3 Prüfungsleistungen	
III. Zweiter Studienabschnitt	§§ 4 – 5
§ 4 Studienfächer	
§ 5 Lehrveranstaltungen	
IV. Studienplan	§ 6
§ 6 Studienplan	
V. Schluß- und Übergangsbestimmungen	§ 7
§ 7 Inkrafttreten	

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Studienziel und Gliederung des Studiums

(1) Diese Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums der Betriebswirtschaftslehre auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre vom 04. Juli 2002.

(2) Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte. Der erste Abschnitt (Grundstudium) umfasst in der Regel vier Semester und wird mit der Diplomvorprüfung abgeschlossen. Der zweite Abschnitt (Hauptstudium) umfasst in der Regel ebenfalls vier Semester und wird mit der Diplomprüfung abgeschlossen. Die Diplomprüfung ist der berufsqualifizierende Abschluss des Studiums.

(3) Zur Vereinfachung des Imports und Exports von Studien- und Prüfungsleistungen mit anderen Universitäten im Rahmen des European Credit Transfer Systems (ECTS) und damit zur Förderung der Mobilität der Studierenden werden für alle Prüfungsleistungen die ECTS-Anrechnungspunkte angegeben.

II. Erster Studienabschnitt

§ 2

Studienfächer

Das Studium der Betriebswirtschaftslehre umfasst im ersten Studienabschnitt Vorlesungen (V) und Übungen (Ü) im Gesamtumfang von 63 Semesterwochenstunden (SWS). Es entfallen (in SWS) auf die Studienfächer bzw. deren Teilfachgebiete

1. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre, Teil A	6 V, 2 Ü, 12 ECTS
Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre, Teil B	6 V, 2 Ü, 12 ECTS
2. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre, Teil A	6 V, 2 Ü, 12 ECTS
Grundzüge der Volkswirtschaftslehre, Teil B	6 V, 2 Ü, 12 ECTS
3. Grundzüge der Statistik, Teil A	4 V, 2 Ü, 9 ECTS

Grundzüge der Statistik, Teil B	4 V, 2 Ü, 9 ECTS
4. Grundzüge der Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler, Teil A	4 V, 2 Ü, 9 ECTS
5. Grundzüge des Rechts für Wirtschaftswissenschaftler, Teil A	4 V, 6 ECTS
6. Grundzüge der Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler, Teil B	2 V, 1 Ü, 4,5 ECTS
oder Grundzüge des Rechts für Wirtschaftswissenschaftler, Teil B	3 V, 4,5 ECTS
7. Buchführung	2 V, 1 Ü, 4,5 ECTS
8. Praktische Datenverarbeitung	2 V, 1 Ü, 4,5 ECTS

§ 3

Prüfungsleistungen

(1) Nach der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre vom 04. Juli 2002 besteht die Diplomvorprüfung aus studienbegleitenden schriftlichen Prüfungen (Aufsichtsarbeiten) in den in § 2 Nr. 1 bis Nr. 8 genannten Fächern.

(2) Die Diplomvorprüfung umfasst

1. je eine Aufsichtsarbeit als Teilfachprüfung in den in § 2 Nr. 1 bis 3 genannten Teilfachgebieten,
2. je eine Aufsichtsarbeit als Fachprüfung bzw. Teilfachprüfung in den in § 2 Nr. 4 bis 8 genannten Fächern bzw. Teilfachgebieten.

(3) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn alle Aufsichtsarbeiten erbracht und jede mit wenigstens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

III. Zweiter Studienabschnitt

§ 4

Studienfächer

(1) Das Studium der Betriebswirtschaftslehre setzt sich im Anschluss an die Diplomvorprüfung aus folgenden Fächern zusammen:

1. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre,
2. Allgemeine Volkswirtschaftslehre,
3. Betriebswirtschaftliches Vertiefungsfach,
4. Weiteres betriebswirtschaftliches Vertiefungsfach,
5. Weiteres betriebswirtschaftliches Vertiefungsfach oder weiteres Vertiefungsfach gemäß Abs. 3.

(2) Als betriebswirtschaftliches Vertiefungsfach kann eines der folgenden Fächer gewählt werden:

1. Außenhandel und Internationales Management,
2. Bankbetriebslehre,
3. Betriebswirtschaftliche Steuerlehre,
4. Finanzmarktanalyse,
5. Geld, Währung und Kredit,
6. Handelsbetriebslehre,
7. Industriebetriebslehre und Controlling,
8. Informationsmanagement,
9. Internationale Wirtschaftsbeziehungen und Europäische Wirtschaft,
10. Managerial Economics,
11. Marketing,
12. Medien- und Kommunikationsmanagement,
13. Öffentliches Recht (die für die Wirtschaftswissenschaft wesentlichen Teile),
14. Ökonometrie,
15. Organisation und Personalmanagement,
16. Statistik,
17. Steuerrecht,
18. Unternehmensforschung,
19. Wirtschaftsinformatik,
20. Wirtschaftsprüfung,
21. Wirtschaftsrecht,
22. Wirtschaftstheorie.

(3) Durch den Prüfungsausschuss können weitere Fächer allgemein oder für den Einzelfall als weiteres Vertiefungsfach zugelassen werden.

(4) Ein Vertiefungsfach nach Abs. 2 kann nur als ein Prüfungsfach gewählt werden.

§ 5

Lehrveranstaltungen

(1) Das Studium der Betriebswirtschaftslehre umfasst im zweiten Studienabschnitt Vorlesungen, Übungen, ein Seminar sowie eine Diplomarbeit im Gesamtumfang von etwa 74 Semesterwochenstunden.

(2) In den in § 4 genannten Studienfächern sind Vorlesungen und Übungen zu belegen, und zwar

1. im Fach „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“ mindestens 20 SWS (ca. 10 V, 10 Ü),
2. im Fach „Allgemeine Volkswirtschaftslehre“ mindestens 8 SWS (ca. 4 V, 4 Ü),
3. im gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 belegten Vertiefungsfach mindestens 8 SWS (ca. 4 V, 4 Ü),
4. im gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 belegten Vertiefungsfach mindestens 8 SWS (ca. 4 V, 4 Ü),
5. im gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 5 belegten Vertiefungsfach mindestens 8 SWS (ca. 4 V, 4 Ü).

Darüber hinaus sind Vorlesungen und Übungen im Umfang von weiteren 20 SWS (ca. 10 V, 10 Ü) zu belegen, davon mindestens 16 SWS (ca. 8 V, 8 Ü) in einem der in § 4 genannten Fächer. Im Umfang der verbleibenden 4 SWS (ca. 2 V, 2 Ü) können auch Lehrveranstaltungen an anderen Fakultäten bzw. an der Abteilung Rechtswissenschaft der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes belegt werden, sofern die in der Prüfungsordnung genannten Bestimmungen erfüllt sind. In den in § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 genannten Fächern sind jeweils mindestens im Umfang von 2 SWS Übungen zu belegen. Ein Seminar hat jeweils einen Umfang von 2 SWS.

(3) Die Zulassung zu einem Seminar setzt den Besuch von Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 3 SWS (ca. 2 V, 1 Ü) mit ausreichendem Erfolg in dem betreffenden Fach voraus. Dasselbe gilt für die Zulassung zur Diplomarbeit.

(4) Den einzelnen Veranstaltungen wird an ECTS-Anrechnungspunkten das 1,5-fache der Bonuspunktzahl zugeteilt, die gemäß der Prüfungsordnung für die jeweilige Veranstaltung vergeben werden.

IV. Studienplan

§ 6 Studienplan

(1) Der dieser Studienordnung als Anlage beigefügte Studienplan enthält nähere Angaben über die Art und den Umfang der Lehrveranstaltungen, Angaben zum Zeitablauf sowie Empfehlungen zum Aufbau des Studiums.

(2) Der Studienplan geht davon aus, dass das Studium in einem Wintersemester begonnen wird.

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Studienordnung für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre vom 12. Juli 1995 (Dienstbl. 1995, S. 624).

(2) Diese Studienordnung ist verbindlich für alle Studierenden, die nach dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens einen Studienabschnitt des Studiengangs Betriebswirtschaftslehre beginnen.

(3) Studierende, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung einen Studienabschnitt im Studiengang Betriebswirtschaftslehre begonnen haben, können für eine Übergangszeit von zwei Jahren wählen, ob sie die Prüfungen dieses schon begonnenen Studienabschnitts nach der hier vorliegenden Studienordnung ablegen wollen oder nach der Studienordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre vom 12. Juli 1995.

Saarbrücken, 27. September 2002

Die Universitätspräsidentin
(Univ.-Prof. Dr. Margret Wintermantel)

Studienplan

Semester	Grundstudium		Hauptstudium	SWS / Bonuspunkte	ECTS
1.	BWL A (8)	Mathematik A (6)	Buchführung (3) Praktische DV (3)	20	30
2.	BWL B (8)	Statistik A (6)	Recht A (4) Mathematik B oder Recht B (3)	21	31,5
3.	VWL A (8)	Statistik B (6)	Hauptfach BWL (4)	18	27
4.	VWL B (8)	Vertiefungsfächer bzw. fakultative BP (8)	Hauptfach BWL (4)	20	30
5.	Volkswirtschaftslehre (4)	Vertiefungsfächer bzw. fakultative BP (12)	Hauptfach BWL (4)	20	30
6.	Volkswirtschaftslehre (4)	Vertiefungsfächer bzw. fakultative BP (12)	Hauptfach BWL (4)	20	30
7.	Seminar (8)	Vertiefungsfächer bzw. fakultative BP (8)	Hauptfach BWL (4)	20	30
8.	Diplomarbeit (17)		Vertiefungsfach bzw. fakultative BP (4)	21	31,5

**Ordnung
zur Änderung der
Studienordnung für den Diplomstudiengang
Betriebswirtschaftslehre**

Vom 4. Juli 2002

Der Sprecher der Abteilung Wirtschaftswissenschaft der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 66 i. V. m. § 15 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) i. d. F. des am 1. August 1999 in Kraft getretenen Gesetzes Nr. 1433 vom 23. Juni 1999 (Amtsbl. S. 982), zuletzt geändert durch das Saarländische Hochschulgebührengesetz vom 20. März 2002 (Amtsbl. S. 662), anstelle des Abteilungsausschusses Wirtschaftswissenschaft der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes folgende Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre vom 23. Januar 2002 beschlossen, die nach Zustimmung durch den Senat der Universität des Saarlandes hiermit verkündet wird:

1. § 6 erhält folgenden Wortlaut:

„Der Dekan/die Dekanin der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät erstellt auf der Grundlage dieser Studienordnung einen Studienplan, der der Studienordnung als Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums hinzuzufügen ist.“

2. In § 7 Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen.

3. Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 27. Juli 2002

Die Universitätspräsidentin
(Univ.-Prof. Dr. Margret Wintermantel)